

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird mit Wirkung ab 01.05.2017 wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Behrmann bleibt bis zur Beendigung der Verfahren 33 KLS 11/16, 13/15 und 8/15 sowie 33 Ns 68/16, 59/15 und 70/16 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 3. Strafkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 3. Strafkammer aus und wird der 3. Kammer für Handelssachen als stellvertretender Vorsitzender mit Vorrang vor allen anderen stellvertretenden Vorsitzenden zugewiesen, mit Wirkung ab seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender.

2.

Richter am Landgericht Behrmann bleibt in den Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter seinem Vorsitz begonnen hat, stellvertretender Vorsitzender der 3. Strafkammer. Im Übrigen übernimmt Richterin am Landgericht Dr. Festerling den stellvertretenden Vorsitz der 3. Strafkammer.

3.

Richter Dr. Erm wird der 3. Strafkammer zugewiesen.

4.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Balke scheidet aus der 3. Kammer für Handelssachen aus. Der hierdurch sowie durch das Ausscheiden aus der Justizverwaltung frei werdende Arbeitskraftanteil fällt ihrer Tätigkeit in der 12. Zivilkammer zu.

5.

Richterin am Landgericht Pütz scheidet aus der 13. Zivilkammer aus und wird der 12. Zivilkammer zugewiesen.

6.

Richterin am Landgericht Dr. Gerner scheidet aus der 13. Zivilkammer aus und wird der 7. Zivilkammer zugewiesen.

7.

Richterin (am Landgericht) Dr. Reike übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 13. Zivilkammer.

8.

Richterin Zettelmeier wird der 13. Zivilkammer zugewiesen.

9.

Richterin Kuczera scheidet aus der 7. Zivilkammer aus und wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.

10.

Richterin (Staatsanwältin) Rabert wird der 1. Strafkammer zugewiesen.

11.

Richter am Landgericht Teuber scheidet aus der 11. Zivilkammer aus und wird mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil der 4. Strafkammer zugewiesen.

12.

Handelsrichter Diederichs wird der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

13.

Die Handelsrichter Meyn, Tovornik und Collin werden neben der 6. Kammer für Handelssachen auch der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesen. Ihre Tätigkeit in der 6. Kammer für Handelssachen hat Vorrang.

14.

Die 3. Kammer für Handelssachen nimmt am Turnus der Kammern für Handelssachen mit der Turnuszahl 1 teil.

15.

Der Turnus der 1. Kammer für Handelssachen wird auf die Turnuszahl 4 erhöht.

16.

Der Turnus der 6. Kammer für Handelssachen wird auf Null gestellt.

17.

Der Turnus der 11. Zivilkammer in T-Sachen wird auf die Turnuszahl 7 erhöht.

18.

Der Turnus der 7. Zivilkammer in S- und T-Sachen wird auf die Turnuszahl 8 herabgesetzt.

Duisburg, 21. April 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften